

Gemeinde Dümmer

4. Änderung des B – Planes Nr. 1 in der Ortslage Dümmer „Wend Dörp“ in der Gemeinde Dümmer

Begründung

Ausgehend von dem am 10.10.1994 in Kraft gesetzten B – Plan erfolgten bisher 3 Änderungen. Zwischenzeitlich ist der B – Plan so gut wie 100 % ausgelastet. Die im Textteil B Pkt. 2 enthaltene Festsetzung:

Mindestgröße der Baugrundstücke

„Die Mindestgröße der Baugrundstücke für Einzelhäuser darf 600 m² nicht unterschreiten. Die Mindestgröße für Doppelhäuser darf 900 m² nicht unterschreiten (450 m² je Doppelhaushälfte)“

hat dazu geführt, dass auf Grund der sich verschlechternden wirtschaftlichen Lage auch der Bauherren, Grundstücke in dieser Größenordnung nicht mehr absetzbar sind. Interessenten gibt es für Grundstücke die kleinere Flächen beinhalten, deshalb soll der vorgenannte Pkt. 2 im Textteil B teilweise gestrichen werden. Alle anderen Bestimmungen des zur Zeit gültigen B – Planes Nr. 1 „Wend Dörp“ der Gemeinde Dümmer behalten ihre Gültigkeit.

Entfallender Text:

„Die Mindestgröße der Baugrundstücke für Einzelhäuser darf 600 m² nicht unterschreiten.“

Dümmer, den 01.04.2003



R. H.
Bürgermeister